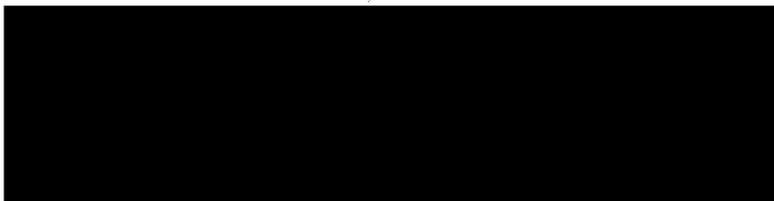




SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Inneres und Sport

Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt
Postfach 3563 • 39010 Magdeburg

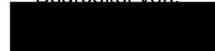


**Ihr Antrag gemäß Informationszugangsgesetz Sachsen-Anhalt;
Rechte Chatgruppen und Hinweise in den Polizeidienststellen und/ oder
Polizeibehörden (#263476)**

11. Januar 2023

Zeichen:

Bearbeitet von:



Sehr geehrte(r) 

E-Mail:
pressestelle@mi.sachsen-anhalt.de

über Ihren per Mail vom 17. November 2022 gestellten Antrag auf Informationszugang entscheide ich wie folgt:

Ihre Nachricht:
Anfragenr.: 263476
vom 11. November 2022

1. Ihrem Antrag auf Informationszugang wird im Rahmen des § 3 Abs. 1 Nr. 8 Informationszugangsgesetz Sachsen-Anhalt (IZG LSA) stattgegeben.
2. Dieser Bescheid ergeht für Sie kostenfrei.

Begründung:

I. Informationszugang

Mit Ihrer E-Mail vom 17. November 2022 baten Sie um Zugang zu Informationen nach dem Informationszugangsgesetz Sachsen-Anhalt (IZG LSA) sowie hilfsweise nach dem Umweltinformationsgesetz des Landes (UIG LSA), soweit Umweltinformationen im Sinne des § 2 Abs. 3 UIG betroffen sind,

Halberstädter Str. 2/
am „Platz des 17. Juni“
39112 Magdeburg
Telefon (0391) 567-0
Telefax (0391) 567-5290
poststelle@mi.sachsen-anhalt.de
www.mi.sachsen-anhalt.de

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
BIC MARKDEF1810
IBAN DE21 8100 0000 0081 0015 00

bzw. nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG), soweit Verbraucherinformationen im Sinne des § 2 Abs. 1 VIG betroffen sind.

Die Antworten auf Ihre Fragen entnehmen Sie den nachfolgenden Ausführungen:

Wie viele Hinweise auf Polizeibeamte und/oder Polizeiangehörige in rechten Chatgruppen und/oder Äußerungen, Handlungen oder Verhaltensweisen, die auf eine rechtsextreme Gesinnung schließen lassen, gab es in Sachsen-Anhalt?

Eine systematische statistische Erfassung von Verdachtsfällen in antisemitischem, rassistischem oder extremistischem Kontext erfolgt für den Bereich der Landespolizei seit dem Jahr 2017.

Im Zeitraum von 2017 bis 2022 (31.10.2022) sind dem Ministerium für Inneres und Sport insgesamt 57 Verdachtsfälle innerhalb der Landespolizei Sachsen-Anhalt bekannt geworden (1 Fall 2017, 2 Fälle 2018, 10 Fälle 2019, 20 Fälle 2020 und 19 Fälle 2021 und 5 Fälle bis zum 31.10.2022).

Die hier zugrunde gelegte Definition des Begriffs Verdachtsfall ist weit gefasst. Erfasst sind Vorfälle, Vorwürfe und Behauptungen (auch anonym), die sich konkret gegen Bedienstete der Landespolizei (sowohl Vollzugsbeamtinnen und -beamte, als auch Verwaltungsbeamtinnen und -beamte und Tarifpersonal) richten. Ein Verdachtsfall kann auch mehrere Personen betreffen, oder – ohne sich auf konkrete Personen zu beziehen – allgemein auf Probleme oder Missstände hinweisen. Auf der Grundlage einer seit Juli 2020 erweiterten Berichtspflicht ist durch die Dienststellen der Landespolizei unverzüglich zu melden, wenn durch Beschwerden, Anzeigen oder auf andere Art Vorwürfe oder ein Verdacht im Zusammenhang mit Extremismus, Rassismus, Homophobie, Antisemitismus, Islamismus oder der Reichsbürgerideologie bekannt werden. Konkret erfasst werden z.B. folgende Fälle: Vorwürfe zu rechtsextremen Inhalten in einer Chatgruppe, Beschwerden über die respektlose Behandlung ausländischer Staatsangehöriger im Rahmen von Verkehrskontrollen oder über einen unsensiblen Sprachgebrauch bei der Anzeigenaufnahme, Beleidigungen in Bezug auf die Hautfarbe, abfällige Äußerungen über Personen mit Migrationshintergrund oder auch der Vorwurf der Strafvereitelung im genannten Kontext. Die Erfassung als Verdachtsfall erfolgt unabhängig davon, ob die Vorwürfe sich im Nachhinein bestätigen oder nicht.

Wie viele Polizeibeamte und/oder Polizeiangehörige sind insgesamt in rechten Chatgruppen seit 2017 in Sachsen-Anhalt aufgefallen?

In zwei der 57 bekannt gewordenen Verdachtsfälle in antisemitischem, rassistischem oder extremistischem Kontext sollen mutmaßlich rechtsextreme und/oder volksverhetzende Inhalte über Messengerdienste verbreitet worden sein.

Wie viele Polizeibeamte und/oder Polizeiangeestellte sind insgesamt durch rechtsgesinnte Äußerungen seit 2017 in Sachsen-Anhalt aufgefallen?

Im Zusammenhang mit den 57 Verdachtsfällen wurde bei 23 Bediensteten der Landespolizei der Vorwurf einer fremdenfeindlichen, rassistischen oder extremistischen Äußerung erhoben.

In wie vielen und welchen Polizeidienststellen/Polizeibehörden kam es zu solchen Vorfällen und Hinweisen in Sachsen-Anhalt?

Verdachtsfälle im o.a. Sinne sind in allen Polizeibehörden (Polizeiinspektionen Magdeburg, Halle (Saale), Dessau-Roßlau, Stendal, der Polizeiinspektion Zentrale Dienste Sachsen-Anhalt, dem Landeskriminalamt und der vorherigen Polizeidirektion Sachsen-Anhalt Süd) sowie der Fachhochschule Polizei bekannt geworden.

In wie vielen Fällen kam es zu Straf- und/oder Disziplinarverfahren in Sachsen-Anhalt?

Im Zusammenhang mit den 57 Verdachtsfällen wurden 30 Ermittlungsverfahren gegen 38 Bedienstete der Landespolizei sowie 32 Disziplinarverfahren eingeleitet.

In wie vielen Fällen kam es zu einer Verurteilung und/oder disziplinarischen Konsequenzen in Sachsen-Anhalt?

In einem Ermittlungsverfahren wurde ein Polizeivollzugsbeamter rechtskräftig zu einer Geldstrafe verurteilt. Zwei Ermittlungsverfahren gegen vier Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte sind noch nicht abgeschlossen.

Es wurde in drei Fällen ein Verweis als Disziplinarmaßnahme bestandskräftig ausgesprochen. Ein weiteres Disziplinarverfahren wurde nach Entlassung auf eigenen Antrag eingestellt. In einem Verdachtsfall wurde eine Entlassung aus dem Widerrufsbeamtenverhältnis ausgesprochen. In 17 Fällen sind die Disziplinarverfahren noch nicht bestandskräftig abgeschlossen.

II. Kostenentscheidung

Von einer Kostenerhebung zu Ihrem Auskunftsverlangen sehe ich im vorliegenden Fall ab, weil die Beantwortung aufgrund von vorhandenen statistischen Daten erfolgen konnte. Auslagen sind nicht angefallen. Ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid ergeht somit nicht.

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt, Halberstädter Straße 2/Am „Platz des 17. Juni“, 39112 Magdeburg einzulegen.

Im Auftrag

